

d) für Brechflachs gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung

Leinenwaren

im Werte von 30% des festgesetzten Verkaufspreises.

§ 10

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

(2) Zu § 2 Abs. 3 ergehen besondere Durchführungsbestimmungen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ II

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) geahndet, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann

Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum *

Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann

Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erfassung von Faserlein
(einschl. Roiandfaserlein) und Hanf sowie den
Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950.

Vom 27. März 1950

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GBl. S. 333) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt X

zu § 1 Abs. 1

1. Erfassungsbetriebe für Faserlein und Hanf sind die im Einzugsgebietsplan aufgeführten Bastfaseraufbereitungsbetriebe und Erfassungstellen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB). Vertraglich mit

der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe gebundene Erfassungsbetriebe sind Erfassungsbetriebe im Sinne der Verordnung. Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe sind in den Kreisen, in denen sie die Erfassung von Faserlein und Hanf durchführen, den Kreiskontoren der WEAB meldepflichtig.

2. Die Erfassungsbetriebe sind in den ihnen zugewiesenen Kreisen selbständig erfassende Betriebe und sind somit Kontrahenten bei den Vertragsabschlüssen mit den Anbauern von Faserlein und Hanf.

3. In den Kreisen mit Saatgutvermehrungsanbau schließen die DSG-Beauftragten, in Zusammenarbeit mit den von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft (DSG) zugelassenen und beauftragten Erfassungsbetrieben als Vermehrungs- und Vertriebsstellen der DSG (W-Stellen der DSG) Vermehrungsverträge bis zum 15. April 1950 mit den Anbauern ab [vgl. Abschnitt V der Achten Durchführungsbestimmung vom 11. März 1950 (GBl. S. 179) zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung — Saatgutausgabe von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf zur Frühjahrssaat 1950 —]. Betriebe der VVEAB, die Saatgut erfassen, werden als DSG-Erfassungs- und Vertriebsstellen zugelassen.

4. Bis zum 15. Juli 1950 sind von den Erfassungsbetrieben die Ablieferungsverträge gemäß Anlage 1/a dieser Bestimmung abzuschließen

5. (1) Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses sind vom Gemeindebürgermeister zusammen mit dem Vertreter des Erfassungsbetriebes zwei Vertragsformulare einschl. der Liste sämtlicher Anbauer von Faserlein und Hanf auszufüllen, und zwar:

a) ein Exemplar für den Erfassungsbetrieb,

b) ein Exemplar für den Bürgermeister.

Je eine weitere Durchschrift der Liste erhalten:

c) der Bastfaseraufbereitungsbetrieb oder das Kreiskontor der VVEAB,

d) der DSG-Beauftragte (nur bei Vermehrungsanbau),

e) die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises.

An Hand der Liste wird vom Bürgermeister eine Versammlung der zur Ablieferung Verpflichteten einberufen, in der die Anbauer über den Anbau, die Ernte, die gesetzliche Verpflichtung zur Ablieferung und die einzelnen Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Anschließend werden die Verträge vom Erfas-